



Amt Hüttener Berge | Seite 1 von 2
Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstelle Owschlag
Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Herr Wulf
FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7000
✉: wulf@amt-huettener-berge.de
🌐: www.amt-huettener-berge.de
Verwaltungsstelle Groß Wittensee
Mühlenstraße 8, Neubau

Az: 621.41 / 323 / 490569
(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 29.04.2025

Bekanntmachung

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 "Grundstück Bahnhofstraße 29"
Gemeinde Owschlag für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße und süd-
östlich der ehemaligen Kiesabbaufäche**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 27
„Grundstück Bahnhofstraße 29“ der Gemeinde Owschlag

**„für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße und südöstlich der ehemaligen Kiesabbaufä-
che“**
(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung
beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **13.05.2025** in Kraft. Alle Interessierten können
den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Verwaltungsstelle des
Amtes Hüttener Berge in Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, Neubau 1. OG - Zimmer 13 -
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt
Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse
<https://www.amt-huettener-berge.de/leben-arbeiten/bauleitplaene/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten
Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht
worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel
des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel
begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die
fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch
diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten
landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der
B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung
der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht
worden ist.

Groß Wittensee, den 29.04.2025

Im Auftrag:

Wulf

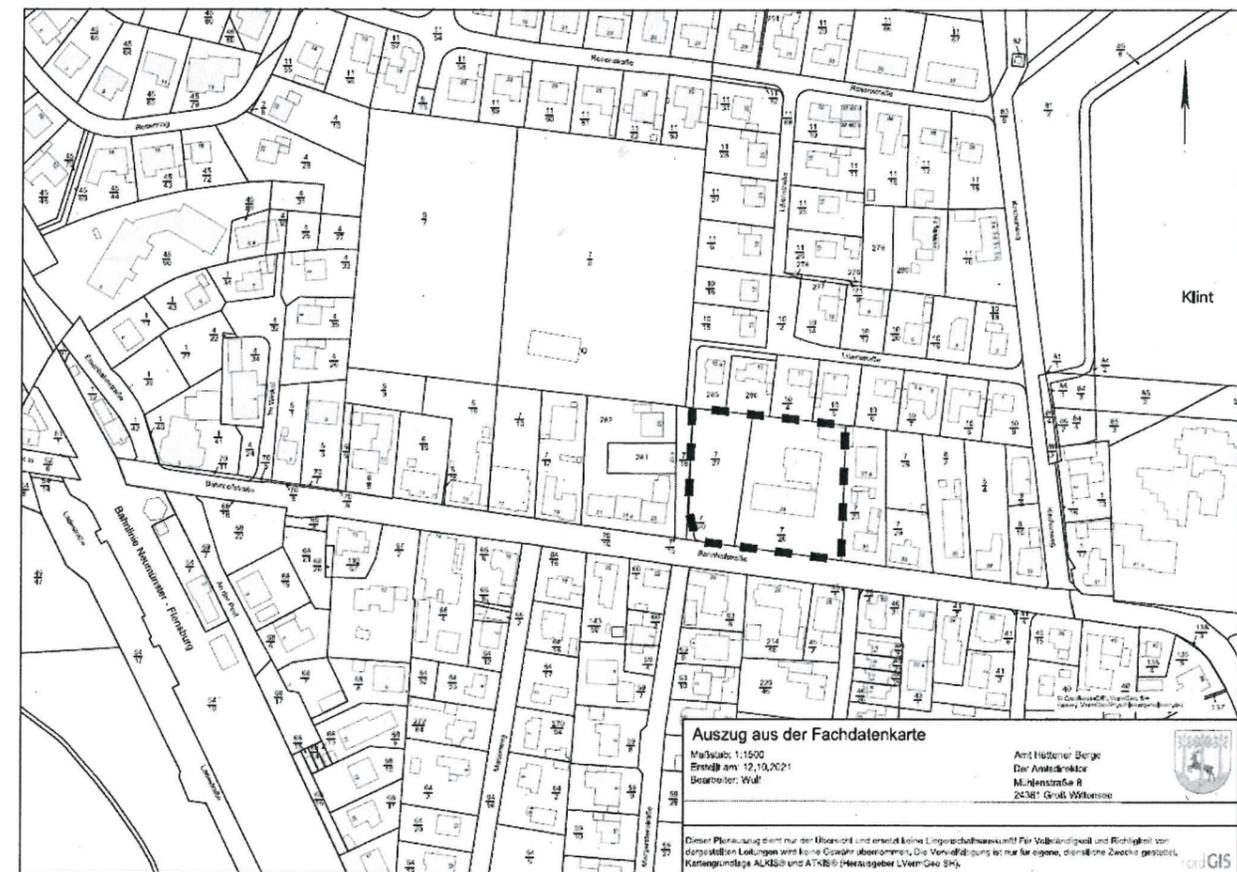


ausgehängt am: 05.05.2025
abzunehmen am: 13.05.2025

abgenommen am:



Übersichtsplan



Auszug aus der Fachdatenkarte
Maßstab: 1:1500
Erstellt am: 12.10.2021
Bearbeiter: Wulf
Amt Hüttener Berge
Der Amtsdirektor
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Lageschulhauskarte! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von
dargestellten Lageangaben kann Gewähr übernommen werden. Die Verantwortlichkeit für die Verwendung ist für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
Kartengrundlage ALKIS und ATKIS (Herausgeber: LVR Geo-Info)